

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,20 Mk. durch die Post und unsere Landantreiber bezogen 2,20 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat, Kreisforstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohm, Müllitz-Rothschönberg, Mohorn, Munsitz, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Ufersdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-Roman-Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schante, Wilsdruff. Für die Redaktionen verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 100.

Donnerstag, den 2. September 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Einladung z. Gründung eines Vereins Heimatdank für die Stadt Wilsdruff.

Für das Königreich Sachsen ist eine rechtsfähige Stiftung mit dem Namen „Heimatdank“ und dem Sitze in Dresden begründet worden zu dem Zwecke, die reichsgerichtliche Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen durch soziale Fürsorge zu ergänzen.

Die Stiftung will den Kriegsinvaliden durch Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, Auskunft über Versorgungsausprüche und sonstige Unterstützung, nötigenfalls auch durch Unterbringung in Familien oder Heimen helfen, die Kriegswitwen in ihrem Erwerb fördern und auch sonst unterstützen und sich der Kriegswaisen bei ihrer Erziehung und Ausbildung und bei ihrem Eintritt in die Erwerbstätigkeit annehmen.

Zwecks Erfüllung dieser Aufgaben bedarf die Stiftung der Opferwilligkeit und tatkräftigen Mitarbeit aller Kreise des Volkes. Um diese herbeizuführen, werden überall Ortsvereine Heimatdank gegründet, in denen Jedermann ohne Unterschied des Standes, des Glaubens und der politischen Richtung Gelegenheit findet, für die Aufgabe der Stiftung Heimatdank mit zu arbeiten.

Auch in Wilsdruff soll ein Verein Heimatdank ins Leben gerufen werden.

Ich lade deshalb alle Einwohner der Stadt, die bei dem edlen Werke mitzuwirken bereit sind, insbesondere auch die Vorstände aller hiesigen Vereine herzlichst ein, sich zur Gründung des „Vereins Heimatdank für die Stadt Wilsdruff“ am

Montag, den 6. September 1915, abends 8 Uhr
im Saale des Gasthofes zum „Goldnen Löwen“

einfinden zu wollen.

Tagesordnung:

1. Vereinsgründung.
2. Aufstellung der Vereinsstatuten.
3. Vorstandswahl.

Wilsdruff, am 26. August 1915.

Stadtrat Bretschneider,
stellvertretender Bürgermeister, zurzeit Vorsitzender

Montag, den 13. September d. J., vormittags 11 Uhr
wird im Saale des Albertshofes hier — Neugasse 45 —

Bezirkstag

abgehalten.

Die Tagesordnung ist aus dem Aufschlage im Anmeldezimmer des amts-hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, am 30. August 1915.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Mühlenbesitzer

haben die vorgeschriebenen Bestandsanzeigen mit den Getreideeinkaufsscheinen und Mehlbezugscheinen am 10., 20. und letzten jeden Monats nicht mehr unmittelbar an die königliche Amtshauptmannschaft, sondern an die Mühlen Genossenschaft Weissen in Lommahaus einzureichen, die die Anzeigen weiter geben wird.

Unrichtige oder verspätete Anzeigerstattung an die Mühlen Genossenschaft wird nach § 57 der Reichsbekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Weissen, am 30. August 1915.

Nr. 1642 b II E.

Der Kommunalverband Meissen Stadt und Land.
Die königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Bäcker

werden zur Erläuterung der Vorschriften über Brotversorgung auf folgendes hingewiesen:

- 1) Zum Schwarzbrot sind zu nehmen entweder zu 80 Pfund Roggenmehl 20 Pfund Kartoffelmehl oder ein anderes Ersatzmehl oder, da jedes Pfund Kartoffelmehl durch 2 Pfund gequetschte oder geriebene Kartoffeln ersetzt werden kann, zu 80 Pfund Roggenmehl 10 Pfund Kartoffelmehl oder ein anderes Ersatzmehl und 20 Pfund gequetschte oder geriebene Kartoffeln, oder zu 80 Pfund Roggenmehl 40 Pfund gequetschte oder geriebene Kartoffeln.
- 2) Alles Brot aus einheimischen Mehlen auch Branzenbrot darf nur gegen Brot-

marke abgegeben werden und zwar ein 2-Pfundbrot gegen eine Schwarzbrotmarke, 75 g Zwieback gegen eine Semmelmarke.

Weissen, am 31. August 1915.

Nr. 1642 c II E.

Der Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Mit Ermächtigung des königlichen Ministeriums des Innern auf Grund von § 5 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 wird hiermit mit Wirkung vom 1. September 1915 ab für hiesigen Stadtbezirk für Milch ein Höchstpreis von

22 Pfg. pro Liter

festgesetzt.

Unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in § 6 des oben bezeichneten Gesetzes wird dies hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Wilsdruff, am 1. September 1915.

Der Stadtrat.

Das im Grundbuche für Rothschönberg Blatt 2 auf dem Namen Gustav Hermann Sahnmann eingetragene Grundstück soll

am 28. Oktober 1915, mittags 12 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 9,7 Ae groß und auf 2350 Mark geschätzt. Es liegt am Kirchwege zu Rothschönberg und ist mit Wohn- und Nebengebäude, Nr. 4 der Ortsliste, bebaut.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 2. August 1915 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Za. 2/15 Nr. 2.

Wilsdruff, am 28. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!